

Antrag der Redaktionskommission* vom 5. Dezember 2018

5463 a

Bildungsgesetz (BiG)

(Änderung vom; Bibliothekssubventionen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 13. Juni 2018 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 28. August 2018,

beschliesst:

I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Bildungsstufen

² Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der obligatorischen Schulpflicht, die in der Volksschule oder in den Mittelschulen erfüllt werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 14. ¹ Der Kanton kann Subventionen ausrichten an:

Subventionen

- a. allgemein zugängliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung,
- b. Gemeinde- und Volksschulbibliotheken,
- c. Institutionen und Dritte, die Leistungen zugunsten des kantonalen Bibliotheksnetzes, der Sicherung der Qualität der bibliothekarischen Dienstleistungen oder der Leseförderung erbringen.

² In den Fällen von Abs. 1 lit. b und c betragen die Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten.

³ Die Subventionen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 5. Dezember 2018

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer